



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2004 (23.02)
(OR. en)**

6535/04

**VISA 33
COMIX 111**

VERMERK

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Vordokument: 6253/04 VISA 28 COMIX 93

**Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über die Entwicklung des
Visa-Informationssystems (VIS)**

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text, den der Rat am 19. Februar 2004 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES
VISA-INFORMATIONSSYSTEMS (VIS)**

1. Der Europäische Rat (Laeken) hat den Rat und die Mitgliedstaaten unter Nummer 42 seiner Schlussfolgerungen ersucht, Maßnahmen zur Einführung eines gemeinsamen Systems für die Visa-Identifizierung zu treffen.

Damit wurde das Ersuchen des Rates an die Kommission vom 20. September 2001 (Nummer 26 der Schlussfolgerungen) bekräftigt, Vorschläge zur Einrichtung eines Netzes für den Informationsaustausch über ausgestellte Visa vorzulegen.

Der Rat hat am 28. Februar 2002 den Gesamtplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der Europäischen Union angenommen. Unter den in diesem Plan enthaltenen Maßnahmen und Aktionen im Bereich der Visapolitik (Nummern 34 bis 40) ist die Entwicklung eines Europäischen Visa-Identifizierungssystems vorgesehen.

Der Europäische Rat (Sevilla, 21.-22. Juni 2002) forderte den Rat und die Kommission auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten der Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Identifizierung der Visadaten unter Berücksichtigung einer Durchführbarkeitsstudie und auf der Grundlage der Leitlinien, die vom Rat am 13. Juni 2002 angenommen worden waren, oberste Priorität einzuräumen.

2. Die Kommission leitete am 16. September 2002 eine Durchführbarkeitsstudie über die technischen und finanziellen Aspekte des Visa-Informationssystems (VIS) ein, deren Ergebnisse dem Rat im Mai 2003 vorgelegt wurden.

Der Rat begrüßte am 5. Juni 2003 die von der Kommission vorgelegte Durchführbarkeitsstudie, bestätigte die in den Leitlinien enthaltenen Ziele für das Visa-Informationssystem und ersuchte die Kommission, ihre vorbereitenden Arbeiten für die Entwicklung des VIS in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer dezentralisierten Systemarchitektur fortzusetzen und dabei die Option einer mit dem SIS II gemeinsamen technischen Plattform zu berücksichtigen, ohne die Entwicklung des SIS II zu verzögern; ferner sagte er zu, bis spätestens Dezember 2003 die notwendige politische Ausrichtung hinsichtlich der Grundbestandteile des Visa-Informationssystems (VIS) einschließlich der Systemarchitektur und der Systemfunktionen vorzulegen, wobei auch auf die finanzielle Ausstattung, die Auswahl des oder der biometrischen Identifikationsmerkmale und das Konzept für die Einführung des Systems eingegangen wird, um so zu ermöglichen, dass das VIS als mögliche Option in die Ausschreibung für SIS II aufgenommen werden kann.

3. Gemäß diesen Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Juni 2003, die unter Nummer 11 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Thessaloniki) bestätigt wurden,
 - fordert der Rat die Kommission auf, die in die Ausschreibung für das SIS II aufgenommene VIS-Option wahrzunehmen,
 - erteilt er die beiliegenden Leitlinien und
 - ersucht er die Kommission, diese Leitlinien bei der Vorbereitung der technischen Implementierung des VIS und des Vorschlags für den Rechtsakt zur Errichtung des VIS zu berücksichtigen und dabei den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

1. Zwecke des VIS

Das Visa-Informationssystem (VIS) ist ein System für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf Visa und muss an folgenden Zielen ausgerichtet sein:

- a) Schaffung eines Instruments zur Erleichterung der Betrugsbekämpfung mittels einer Verbesserung der gegenseitigen Unterrichtung der Mitgliedstaaten (in den Konsulaten und an den Grenzübergangsstellen) über Visa-Anträge und die Bearbeitung dieser Anträge;
- b) Beitrag zur Verbesserung der konsularischen Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den konsularischen Zentralstellen;
- c) leichtere Überprüfung der Übereinstimmung zwischen der Identität der Person, für die das Visum ausgestellt wurde, und der Identität der Person, die es an einer Kontrollstelle der Außengrenze oder bei Einwanderungs- und Polizeikontrollen vorzeigt;
- d) Beitrag zur Verhütung der "Suche nach dem vorteilhaftesten Visum" ("Visa-Shopping");
- e) Erleichterung der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates über die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates;
- f) Beitrag zur Identifizierung und Dokumentierung von illegalen Einwanderern, die ohne Papiere angetroffen wurden, und verwaltungstechnische Erleichterung der Rückführung von Drittstaatsangehörigen;
- g) Beitrag zu einer effizienteren Gestaltung der gemeinsamen Visapolitik und zur inneren Sicherheit sowie zur Bekämpfung des Terrorismus.

2. Konzept für die Implementierung des VIS

Das VIS wird ein System für den Austausch von Visadaten im Zusammenhang mit den einheitlichen Schengenvisa (A, B, C-Visa) und den "nationalen Visa" (D, D+C-Visa), einschließlich Visa mit räumlicher beschränkter Gültigkeit (VTL), der Mitgliedstaaten sein, die die Kontrollen an ihren Binnengrenzen abgeschafft haben (wie in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion definiert):

- Visum für den Flughafentransit (A-Visa)
- Durchreisevisum (B-Visa)

- Visum für den kurzfristigen Aufenthalt (C-Visa)
- nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt (D-Visa)
- nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt mit gleichzeitiger Gültigkeit als Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt (D+C-Visa).

Die Position Irlands und des Vereinigten Königreichs wird im Rahmen der Verhandlungen über die Verordnung und gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Verträge festzulegen sein.

Das VIS sollte schrittweise implementiert werden; begonnen werden sollte mit der Verarbeitung von alphanumerischen Daten sowie von digitalisierten Lichtbildern oder mit einer Digitalkamera aufgenommenen Originallichtbildern, je nachdem welche dieser beiden Alternativen nach eingehender Prüfung der jeweiligen Folgen vorzuziehen ist. Diese erste Phase sollte bis Ende 2006 durchgeführt werden.

Danach sollten - im Einklang mit der Wahl der biometrischen Identifikationsmerkmale im Visabereich¹ und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der gegenwärtigen technischen Entwicklungen - biometrische Daten über die Visumantragsteller in das VIS aufgenommen werden, um eine Überprüfung und Identifizierung einschließlich der Hintergrundkontrollen zu ermöglichen. Einzelne Mitgliedstaaten dürfen Fingerabdrücke und Gesichtsbilder früher als andere Mitgliedstaaten speichern. Das VIS sollte daher von Anfang an derart konzipiert werden, dass am Ende keine größeren Änderungen oder Anpassungen erforderlich sind. Dieser zweite Schritt sollte nach Möglichkeit bis Ende 2007 in die Tat umgesetzt werden.

In einer weiteren Phase könnten beim Visumantrag vorzulegende Nachweise gescannt und verarbeitet werden.

Das VIS sollte von Anfang an derart konzipiert werden, dass alle Phasen implementiert werden können.

Das VIS sollte mit einer leeren Datenbank anlaufen und zu einem festgelegten Termin mit der Speicherung der Daten für die Mitgliedstaaten beginnen.

¹ Vorschläge für Verordnungen des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung und Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, Dok. 14969/1/03 VISA 191 COMIX 701 REV 1.

3. Inhalt des VIS in der ersten Phase: alphanumerische Daten und Lichtbilder

In der ersten Phase sollten im System folgende Informationen verarbeitet werden:

- a) die Visa-Kategorien: einheitliche Schengenvisa und "nationale Visa" unter Angabe der Kategorie (A, B, C, D, D+C) einschließlich VTL;
- b) der Status der Visa:
 - beantragte Visa
 - erteilte Visa
 - förmlich verweigerte Visa
 - annullierte, widerrufen, verlängerte Visa;
- c) alle für die Identifizierung des Antragstellers erforderlichen einschlägigen Daten, die dem Antrag zu entnehmen sind;
- d) alle für die Identifizierung des Visums erforderlichen einschlägigen Daten, die der Visummarke zu entnehmen sind;
- e) die zuständige Behörde, die das Visum ausgestellt hat (einschließlich der Grenzübergangsstellen), und Angaben darüber, ob die Behörde es in Vertretung eines anderen Staates ausgestellt hat, sowie die zuständige Behörde, die das Visum förmlich verweigert, annulliert, widerrufen oder verlängert hat;
- f) standardisierte Begründungen für die Verweigerung, die Annullierung, den Entzug und die Verlängerung von Visa;
- g) für die Abfrage von VISION erforderliche Informationen und Informationen über die Ergebnisse dieser Abfrage;
- h) Verzeichnis der Personen, die Einladungen aussprechen, und derjenigen, die für die Unterkunfts- und Verpflegungskosten aufkommen;

- i) digitalisierte Lichtbilder oder mit einer Digitalkamera aufgenommene Originallichtbilder der Antragsteller, je nachdem welche dieser beiden Alternativen nach eingehender Prüfung der jeweiligen Folgen vorzuziehen ist.

Angaben zur Verarbeitung und zum Status sollten in Codes verfügbar sein, wobei jeder Mitgliedstaat für seine Behörden die Übersetzung liefert.

4. **Zusätzlicher Inhalt des VIS in den nächsten Phasen: biometrische Daten und gescannte Dokumente**

Danach sollten - im Einlang mit der Wahl der biometrischen Identifikationsmerkmale im Visabereich und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der gegenwärtigen technischen Entwicklungen - biometrische Daten über die Visumantragsteller in das VIS aufgenommen werden, damit zwecks Überprüfung und Identifizierung, einschließlich der Hintergrundkontrollen, eine Verknüpfung mit den in Nummer 3 genannten Daten ermöglicht wird. Einzelne Mitgliedstaaten dürfen Fingerabdrücke und Gesichtsbilder früher als andere Mitgliedstaaten speichern. Das VIS sollte daher von Anfang an derart konzipiert werden, dass am Ende keine größeren Änderungen oder Anpassungen erforderlich sind.

Als weiterer Schritt könnten die bei Antragstellung vorzulegenden Nachweise gescannt und verarbeitet werden, wenn sie der Visumakte beigelegt sind, wie beispielsweise

- Reisedokumente,
- Verzeichnis der Personen, die Einladungen aussprechen, und derjenigen, die für die Unterkunfts- und Verpflegungskosten aufkommen,
- Versicherungspolicen usw.

5. **Entwicklung des VISION-Netzes**

Die technischen Funktionen des VISION-Netzes zur Konsultierung der in Artikel 17 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens genannten Zentralbehörden sollten in das VIS aufgenommen werden.

6. Aufbau und Standort des VIS

Das VIS wird sich auf eine zentralisierte Systemarchitektur und eine mit dem SIS II gemeinsame technische Plattform stützen, soweit die technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen an die beiden Systeme dies erlauben. Das VIS und SIS II werden jedoch zwei verschiedene Systeme mit strikt gesonderten Daten und getrenntem Zugriff sein.

Das VIS wird aus einem zentralen Visa-Informationssystem (CS-VIS) mit einer Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat (nationale Schnittstelle - NI-VIS), die die Verbindung zu den einschlägigen nationalen Zentralbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten herstellt, sowie der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen Visa-Informationssystem und den nationalen Schnittstellen bestehen.

Das zentrale Visa-Informationssystem (CS-VIS) sollte an demselben Standort wie das zentrale System des SIS II untergebracht werden. Diese Entscheidung sollte keinen Einfluss auf die künftige Verwaltung des SIS II-Systems haben. Das zentrale Visa-Informationssystem (CS-VIS) und sein Notfallsystem sollten an unterschiedlichen Standorten untergebracht werden.

Was die nationalen Systeme angeht, so ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die funktionelle und organisatorische Zuständigkeit für die nationalen Systeme verbleibt bei den einzelnen Mitgliedstaaten.
- b) Jeder Mitgliedstaat legt den bzw. die Standorte und die Regeln für den Zugang der Benutzer zum NI-VIS fest.

- c) Jeder Mitgliedstaat wird die bestehenden nationalen Systeme anpassen; falls es noch kein nationales System gibt, wird der betreffende Mitgliedstaat eine geeignete Kommunikationsinfrastruktur mit seinen Konsularstellen und anderen zuständigen Behörden errichten und für das Benutzermanagement zuständig sein.
- d) Jeder Mitgliedstaat wird für die Managementinformationen wie finanzielle Informationen und andere spezifische nationale Informationen zuständig sein.

7. Zugang zum VIS

Das VIS wird von Anfang an folgende Arten des Zugangs bieten, und dabei den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten in vollem Umfang Rechnung tragen; der Zugang wird auf den Umfang beschränkt, in dem die Visadaten für die Erfüllung der Aufgaben der zugreifenden Behörden entsprechend dem Zweck des VIS erforderlich sind:

- a) der Zugang für die Eingabe und Aktualisierung von Daten bleibt den dazu befugten Personen vorbehalten, die an Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Ausstellung oder der Annullierung, dem Widerruf und der Verlängerung von Visa mitwirken (z.B. betreffendes Personal von konsularischen Vertretungen, Einwanderungsbehörden und Grenzkontrollbehörden).
- b) der Zugang zur Abfrage steht den unter Buchstabe a genannten Personen offen sowie allen befugten Einrichtungen und Personen, die mit der Überwachung der Grenzkontrollstellen zu tun haben, und anderen nationalen Behörden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten zu ermächtigen sind, wie Polizeibehörden, Einwanderungsbehörden und für die innere Sicherheit zuständige Dienststellen, vorausgesetzt dass Visadaten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Die technischen und finanziellen Auswirkungen der beiden folgenden Zugangsvarianten sollten eingehender geprüft werden, und diese Zugangsvarianten sollten implementiert werden, wenn dies aufgrund der Synergieeffekte gerechtfertigt ist.

Die VIS-Benutzer sollten über das zentrale VIS-Informationssystem (CS-VIS) SIS-Daten abfragen können, sofern sie zur Abfrage des SIS berechtigt sind.

SIS-Nutzer wie die Polizei-, die Einwanderungs- und die Grenzkontrollbehörden können VIS-Daten über die Infrastruktur des SIS II auf zentraler Ebene abfragen, sofern sie zur Abfrage des VIS berechtigt sind.

8. Dauer der Online-Verfügbarkeit der Daten

Die Daten sollten unter voller Wahrung der gemeinschaftlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten mindestens fünf Jahre für eine Online-Abfrage zur Verfügung stehen. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Daten über die Entscheidung über den Visumantrag in das System eingegeben werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten im CS-VIS gelöscht.

9. Infrastruktur für die Kommunikation zwischen dem CS-VIS und den NI-VIS

Angesichts der Synergien mit dem SIS II sollte für die Kommunikation zwischen dem zentralen System (CS-VIS) und den nationalen Schnittstellen (NI-VIS) dieselbe Infrastruktur wie für das SIS II benutzt werden.

10. Finanzierung

Die Kosten für den Aufbau und den Betrieb des VIS, das aus dem CS-VIS und einer Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat (National Interface - NI-VIS) sowie der Infrastruktur für die Kommunikation zwischen dem CS-VIS und den nationalen Schnittstellen bestehen wird, gehen zulasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften.

Die Kosten für den Aufbau und den Betrieb der nationalen Infrastrukturen jenseits der nationalen Schnittstellen (NI-VIS) gehen zulasten der einzelnen Mitgliedstaaten, einschließlich der Kosten für die Netze zwischen den NI-VIS und den nationalen Systemen und für die Anpassung der bestehenden nationalen Systeme an das VIS oder für die Entwicklung und Einrichtung neuer nationaler Systeme.

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Implementierung des VIS erörtern, ob gemeinsame Konsularstellen im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen geschaffen werden können.
